

(3) *Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nur, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage und kann auf vier und zwanzig Stunden abgekürzt werden.*

### §3

(1) *Das Gericht lehnt die Aburteilung im beschleunigten Verfahren ab, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht eignet oder wenn eine mehr als dreijährige Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden. Soweit auf die Tat der Befehl Nr. 160 des Oberbefehlshabers der SM AD vom 3. Dezember 1945 anzuwenden ist oder wenn es sich um Verbrechen gegen Gesetze und Verordnungen handelt, die der Sicherung der Ernährung und Versorgung der Bevölkerung dienen, ist das beschleunigte Verfahren unbeschränkt zulässig.*

(2) *Die Aburteilung im beschleunigten Verfahren kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden. Sie ist abzulehnen, wenn bei der Anwendung des Befehls Nr. 160 die Todesstrafe zu erwarten ist. Der ablehnende Beschluß ist unanfechtbar.*

### § 4

(1) *Der Verteidiger kann die dem Gericht vorliegenden Akten von dem Zeitpunkt ab einsehen, in dem der Staatsanwalt bei Gericht den Antrag auf Aburteilung in beschleunigtem Verfahren stellt. Durch die Akteneinsicht darf das Verfahren nicht aufgehalten werden.*

(2) *Von demselben Zeitpunkt an ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die im § 148 Abs. 2, 3 der Reichsstrafprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen gestattet.*

### §5

*Das Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung im Regierungsblatt in Kraft.*